



onen und regionale Organisationen, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen,  
ermutigend, die grundlegenden Ursachen humanitärer Krisen, einschließlich Armut und

müssen, und anerkennend, wie wichtig die inklusive Teilhabe an Entscheidungsprozessen ist,

in der Erkenntnis dass Menschen mit Behinderungen in humanitären Notlagen un-

berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und Entwicklungszielen, einschließlich einer erhöhten Resilienz und eines verringerten Bedarfs an humanitären Maßnahmen, beiträgt,

betonend



kenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in **Bekräftigung** ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsa-

Verstärkte Koordinierung der





löst werden, einschließlich Ausbrüchen in humanitären Notsituationen, in Abstimmung mit den betroffenen Staaten rasch zu reagieren;

21. fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, zur Stärkung der Resilienz rechtzeitig ausreichende und nachhaltige Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zur Verfügung zu stellen, namentlich über komplementäre humanitäre Programme und Entwicklungsprogramme und durch den weiteren Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten zur Verhinderung von humanitären Notlagen, zur Vorbereitung darauf sowie zu ihrer Bewältigung, und ermutigt ferner die nationalen Interessenträger, die humanitären Akteure und die Entwicklungsakteure, in dieser Hinsicht enger zusammenzuarbeiten;

22. ermutigt zu engerer Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsakteuren und humanitären Akteuren in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Akteure im Einklang mit ihren Mandaten zur Erreichung gemeinsamer Ergebnisse zusammenarbeiten, mit dem Ziel, den Bedarf, die Gefährdung und das Risiko über mehrere Jahre hinweg zu verringern, auf Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses des Kontexts und der operativen Stärken jedes Akteurs, in Unterstützung nationaler Prioritäten und bei vollständiger Achtung der Bedeutung humanitärer Grundsätze für humanitäre Maßnahmen;

23. ermutigt das System der Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung durchgängig in ihre Programmierung einzubeziehen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung bereitgestellt werden sollen, und befürwortet in dieser Hinsicht die rasche Bereitstellung flexibler, berechenbarer und ausreichender Ressourcen, gegebenenfalls auch aus dem Haushalt für humanitäre Maßnahmen und dem Entwicklungshaushalt;

24. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen nachdrücklich auf weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit und zur Verbesserung der Ernährung unterstützen;

25. bekundet ihre Besorgnis über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten, darunter auch psychosoziale Dienste, und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern, einschließlich der systematischeren Identifizierung und Einbindung innovativer Ansätze und des Austausches bewährter Verfahren;

26. legt der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, nahe die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu



fische Möglichkeiten zur besseren Vorbereitung und Reaktion auf die zunehmenden Notsituationen in städtischen Gebieten zu prüfen, die sich auf die Bereitstellung lebensrettender grundlegender Dienste, wie etwa Wasser, Energie und Gesundheitsversorgung, auswirken können;

35. begrüßt

gung von Alter und Behinderung, so auch indem der Zugang zur gesamten Bandbreite medizinischer, rechtlicher und psychosozialer und die Lebensgrundlage sichernder Dienste ohne Diskriminierung gewährleistet wird, und befürwortet in dieser Hinsicht Bemühungen, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, unter anderem bei der Erhebung und Analyse aufgeschlüsselter Daten, bei der Analyse der veranschlagten Mittel und der Programmdurchführung und durch eine stärkere Verwendung der Gleichstellungs-Kennung;

42. anerkennt die wichtige Rolle, die Frauen bei der Ersthilfe zukommen kann, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen humanitären Organisationen nahe, die Führungsrolle und die Mitwirkung von Frauen bei der Planung und Umsetzung von Bewältigungsstrategien zu unterstützen, insbesondere durch die Stärkung von Partnerschaften und den Aufbau der Kapazitäten nationaler und lokaler Institutionen, einschließlich nationaler und lokaler Frauenorganisationen, und anderer Akteure der Zivilgesellschaft, je nach den Umständen;

43. fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure auf, zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht diskriminiert werden und dass sie Möglichkeiten haben, gleichberechtigt mit anderen an humanitärer Vorsorge und humanitären Maßnahmen teilzunehmen;

44. fordert die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten alle von Krisen betroffenen Menschen, insbesondere die am meisten gefährdeten, einzubinden und mit ihnen zu kommunizieren, ihre Teilhabe an wichtigen Prozessen zu ermöglichen und ihre Anstrengungen und Kapazitäten zur Deckung ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse zu unterstützen sowie gleichzeitig gegebenenfalls ihre Kultur, ihre Gebräuche und ihre lokalen Sitten zu berücksichtigen;

45. fordert die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen auf, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitä-

bindung und eine stärkere Beschränkung doppelter Kosten auf ein Mindestmaß und durch

54. legt den Mitgliedstaaten ~~nahe~~ in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter sauberes Wasser, Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Bildung und Schutz, Energie und Informations- und Kommunikationstechnologien, nach Möglichkeit im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;

55. legt den Mitgliedstaaten ~~außerdem nahe~~ in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen einen zuverlässigen und sicheren Zugang zu Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu gewährleisten, um Frauen, weibliche Jugendliche und Säuglinge vor vermeidbarer Sterblichkeit und Morbidität zu schützen;

56. legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen ~~nahe~~ auch künftig zusammenzuarbeiten, um die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Schwächsten unter ihnen, während humanitärer Krisen zu verstehen und auf sie einzugehen und sicherzustellen, dass diese Bedürfnisse bei den Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung angemessen berücksichtigt werden;

57. erkennt an wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungssysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung sind, stellt fest, dass Flüchtlinge, die weiter über keinerlei Dokumentation zum Nachweis ihres Status verfügen, vielen unterschiedlichen Herausforderungen gegenüberstehen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Verantwortlichkeit zu erhöhen, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe diejenigen erreicht, denen sie zugutekommen soll;

58. bekräftigt dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, Zivilpersonen zu schützen, legt den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten ~~nahe~~, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, und bittet alle Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

59. bekräftigt ~~außerdem~~ dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verpflichtet sind, humanitäres Personal zu schonen und zu schützen, einschließlich des Sanitätspersonals und des ausschließlich me[(leg)fl9 Tw[ dkn, 4(h)-(pers)n zu vTc.033tnähm TD..1(βl)3.8h5.7(3e1.6(m)12

sammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

62. anerkennt die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>11</sup> als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und anerkennt, dass erzwungene Vertreibung nicht nur eine humanitäre, sondern auch eine Entwicklungsherausforderung darstellt, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen und insbesondere die langfristige Vertreibung anzugehen, indem sie langfristige Strategien und kohärente Mehrjahrespläne beschließen und umsetzen, unter anderem in Bezug auf Fragen wie Existenzgrundlagen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen, und legt den humanitären Organisationen nahe, ihre Koordinierung, unter anderem mit Entwicklungsorganisationen, zu verbessern, um in Unterstützung der Mitgliedstaaten den Bedürfnissen von Binnenvertriebenen besser gerecht zu werden, um dauerhafte Lösungen zu fördern;

63. begrüßt die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, die Bemühungen dieses Systems darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen zu befähigen, durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld, und sich rasch auf Veränderungen der örtlichen Sicherheitsbedingungen einzustellen;

64. legt den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren nahe den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen und die Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure zu fördern, um eine Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu ermöglichen;

65. ersucht den Generalsekretär, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen, Personal rasch, wirksam und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kosteneffizient und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell aus auszahlen, um die Regierungen und die Landesteam der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

66. nimmt Kenntnis von dem ersten Humanitären Weltgipfel, der am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis des Humanitären Weltgipfels<sup>12</sup>;

67. fordert alle Länder nachdrücklich auf in ihre nationalen Maßnahmen und Entwicklungsrahmen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>13</sup> zu integrieren, die einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung beinhaltet, und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die maßgeblichen

<sup>11</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

<sup>12</sup> A/71/353.

<sup>13</sup> Resolution 70/1.

Interessenträger nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um den Bedarf zu verringern und die Widerstandskraft der verwundbarsten Menschen zu erhöhen, mit dem Ziel, zur Erreichung der in der Agenda 2030 enthaltenen Ziele beizutragen, unter anderem zu dem Aufruf, niemanden zurückzulassen;

68. ersuch.5( [(t)3.8A1T(i.8A1T(-8(zu)5 0 TD .0074 Tc 10106 Tw [ de)8.4( Gr)534(e)2.4(er(al45.1(s)1.6(